



Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Konstanz – Gesundheitsamt – macht aufgrund von § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 21 Abs. 9 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 Folgendes bekannt:

Im Landkreis Konstanz hat die Sieben-Tage-Inzidenz am 29.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 unterschritten.

Die Voraussetzungen der Regelung des § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO sind damit eingetreten. Die Rechtswirkungen dieser Regelung treten am 30.05.2021 ein.

Zudem sind in Bezug auf den Schulbetrieb die Voraussetzungen der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 5 CoronaVO sowie des § 19 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO eingetreten. Die Rechtswirkungen dieser Regelungen treten am 31.05.2021 ein.

Erläuterung:

Im Landkreis Konstanz hat am 29.05.2021 die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den fünften Tag in Folge den Schwellenwert von 50 unterschritten. Die Werte der Sieben-Tage-Inzidenz betragen 47,9 am 25.05.2021, 29,0 am 26.05.2021, 19,2 am 27.05.2021 und 18,9 am 28.05.2021; am 29.05.2021 beträgt der Wert 21,0.

Deshalb liegen im Landkreis Konstanz die Voraussetzungen für die zusätzlichen Lockerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO vor. Zudem liegen in Bezug auf den Schulbetrieb die Voraussetzungen für die Lockerungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 CoronaVO vor.

Gemäß §§ 21 Abs. 9 Satz 1, 19 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO macht das zuständige Gesundheitsamt bekannt, dass die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 5 Satz 1, 19 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 CoronaVO eingetreten sind.

Da gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO am Tag nach dieser Bekanntmachung eintreten, gelten diese zusätzlichen Lockerungen ab 30.05.2021. Hinsichtlich des Schulbetriebs treten gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 CoronaVO die Rechtswirkungen des § 19 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 CoronaVO erst am übernächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Deshalb gelten diese neuen Regelungen ab 31.05.2021.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO gilt im Landkreis Konstanz ab 30.05.2021, dass

1. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal 10 Personen aus 3 Haushalten gilt; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit,
2. der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 und 68 GewO allgemein gestattet ist; § 16 Abs. 1, 3 und Abs. 5 Sätze 2 und 3 CoronaVO finden keine Anwendung; § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 CoronaVO bleibt unberührt,
3. der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 CoronaVO allgemein gestattet ist; § 16 Abs. 1 CoronaVO findet keine entsprechende Anwendung.

Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Lockerung neben den Öffnungsstufen 1 bis 3 nach § 21 Abs. 1 bis 3 CoronaVO. Die bereits am 15.05.2021 im Landkreis Konstanz in Kraft getretenen Regeln der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 CoronaVO sowie die am 29.05.2021 in Kraft getretenen Regeln der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 CoronaVO gelten damit weiterhin. Soweit in § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO nichts Abweichendes bestimmt wird, bleiben auch alle anderen Vorschriften der CoronaVO von dieser Bekanntmachung unberührt. Die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises ist nur für die in § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 CoronaVO genannten Einrichtungen und Betriebe nicht mehr erforderlich.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 5 CoronaVO gilt im Landkreis Konstanz ab 31.05.2021 die Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO, wonach der Unterricht unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Testangebote sowie unter Wahrung der Abstandspflicht im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht stattzufinden hat, nicht mehr.

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO gelten im Landkreis Konstanz ab 31.05.2021 folgende Regelungen:

1. das Abstandsgebot des § 2 Absatz 2 CoronaVO gilt nicht für weiterführende und berufliche Schulen,
2. im Klassenverbund ist die Sportausübung im Freien gestattet und
3. Tagesausflüge im Klassenverbund sind gestattet.

Die hier bekannt gemachte Lockerung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO gilt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz seit drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50 wieder überschreitet. Die Rücknahme der Lockerung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO tritt in diesem Fall gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tag nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Konstanz ein.

Die neuen Regeln in Bezug auf den Schulbetrieb gelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 CoronaVO ebenfalls nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz seit drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50 wieder überschreitet. Die Rücknahme der Lockerungen tritt in diesem Fall gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 CoronaVO am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Konstanz ein.

Konstanz, den 29.05.2021



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter